

System und formelle Theorie der Gesetzgebung in Japan*

YASUO TAKEUCHI und HAJIME YOSHINO, Tokio

Zusammenfassung

Der Zweck dieses Beitrages liegt darin, die gegenwärtige Lage des Systems und der formellen Theorien der Gesetzgebung in Japan kurz darzustellen. Er besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil stellen die Autoren hauptsächlich das System und das Verfahren der Gesetzgebung in Japan nach dem geltenden Verfassungsrecht, und zwar nach der japanischen Verfassung, dem Parlamentsgesetz, dem Kabinettsgesetz usw. dar. Weiterhin befassen sich die Autoren in diesem Teil mit Fragen, wie das obige System und Verfahren praktisch angewandt werden. Im zweiten Teil stellen die Autoren einige japanische Arbeiten auf dem Gebiet der Gesetzgebungstheorie dar, die das Gesetz sowie die Gesetzgebung mithilfe formaler Methode und Technik, und zwar der mathematischen Logik und der Computer, behandeln.

I. Das System der Gesetzgebung in Japan

1. Der Begriff des Gesetzes und der Gesetzgebung

Zuerst ist festzuhalten, daß Japan ein Staat ist, der - wie die kontinentaleuropäischen Staaten - grundsätzlich geschriebenes Recht hat. Geschriebenes Recht ist ja bekanntlich in solchen Rechtssystemen stärker als ungeschriebenes. Bevor das System der Gesetzgebung erklärt wird, ist zu bestimmen, was in diesem Papier die Worte "Gesetz" und "Gesetzgebung" bedeuten. Dem deutschen Wort "Gesetz" entspricht das japanische Wort "Horitsu". "Horitsu" im engeren Sinn umfaßt jene Rechtsnormen, die vom Parlament beschlossen werden. Im weiteren Sinn umfaßt es das gesamte geschriebene Recht, das das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Volk und zwischen den Völkern untereinander ordnet. Es hat im weitesten Sinne die gleiche Bedeutung wie "Ho" (was "Recht" bedeutet). Die erste und die zweite Bedeutung des Wortes entsprechen jeweils dem Gesetz im formellen und im materiellen Sinn. Der Begriff des Gesetzes, wie er in diesem Papier gebraucht wird, meint nicht nur Gesetz im formellen Sinn, sondern auch das Verfassungsgesetz, die Verordnung und das Statut. Deswegen wird das Wort "Gesetzgebung" in diesem Papier im Sinne jener Gesetzgebung verwendet, die, unabhängig von ihrer Bezeichnung, das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Volk und zwischen den Völkern untereinander ordnet.

2. Gesetzgebungsprozeß: Gesetzgebungsorgan und -verfahren

Um den japanischen Gesetzgebungsprozeß verstehen zu können, müssen zunächst zwei Dinge geklärt werden: Was ist ein Gesetzgebungsorgan? Wie erfolgt die Schaffung des Gesetzes durch ein solches Organ?

*Eingeklammerte Ziffern im Beitrag beziehen sich auf die Anmerkungen, S. 144 und 145.

In Japan ist das Parlament das einzige Gesetzgebungsorgan des Staates (Art. 41 JV). Aber es gibt folgende Ausnahmen von dieser Bestimmung, die vom Verfassungsrecht anerkannt werden. Erstens hat der Oberste Gerichtshof die Befugnis, Bestimmungen über das Gerichtsverfahren zu erlassen (Art. 77 JV). Zweitens können die öffentlichen Gebietskörperschaften im Rahmen der Gesetze Statuten erlassen (1) (Art. 94 JV). Drittens können Verwaltungsorgane Verordnungen erlassen. Diese können nur in Ausführung der Gesetze und aufgrund eines gesetzlichen Auftrages erlassen werden. Nach der Meijiverfassung von 1881 waren unabhängige Verordnungen sowie Notverordnungen zulässig. Diese sind aber nach der geltenden Verfassung nicht anerkannt, denn sie wurden mißbraucht, um die Grundrechte zu verletzen.

Das Parlament als Gesetzgebungsorgan besteht aus zwei Häusern: dem Abgeordnetenhaus und dem Oberhaus (Art. 42 JV). Beide Häuser setzen sich aus gewählten Mitgliedern zusammen, die das ganze Volk vertreten. Der Unterschied zwischen beiden Häusern liegt in der Mandatszeit der Mitglieder, der Wählbarkeit und dem Wahlkreis; z.B. beträgt die Mandatszeit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses vier Jahre, - im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses endet aber die Mandatszeit vor ihrem Ablauf (Art. 45 JV) -, während die der Mitglieder des Oberhauses sechs Jahre beträgt und alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird. Obwohl es keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Macht der beiden Häuser gibt, ist das Abgeordnetenhaus in einigen Punkten stärker. Zum Beispiel ist die Geltung eines Gesetzantragsbeschlusses des Abgeordnetenhauses bevorrechtigt gegenüber dem des Oberhauses, wie später zu beschreiben sein wird.

Nun wird der Verlauf des japanischen Gesetzgebungsverfahrens durch ein solches Organ dargestellt (s. Tafel I). Den Gesetzesantrag können die Abgeordneten sowie das Kabinett dem Parlament vorlegen. Der von den Abgeordneten vorgelegte Gesetzesantrag bedarf im Prinzip der Zustimmung von wenigstens zwanzig Abgeordneten im Abgeordnetenhaus und von wenigstens zehn im Oberhaus. Um den Gesetzesantrag zu entwerfen, kann der Abgeordnete die Mitwirkung der Hauptbehörde, der Staatskabinettsbibliothek, des Legislativbüros, der Kammer und (tatsächlich) des Kabinetts in Anspruch nehmen.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf des vom Kabinett vorgelegten Gesetzesantrages wird im Prinzip von der Hauptbehörde unter der Mitwirkung der zuständigen Behörde und in mehreren Fällen nach der Beratung mit dem Beratungsausschuß oder dem Rat (Art. 8 Staatsverwaltungsorganisationsgesetz) behandelt, um dann an das Kabinett übersandt zu werden. Nach einer gesetzestechnischen Prüfung wird der Entwurf durch die Entscheidung in der Kabinettsitzung zu einem öffentlichen Gesetzesantrag. Sodann legt ihn der Premierminister im Namen des Kabinetts dem Parlament vor.

Der Gesetzesantrag wird im Prinzip jedem der beiden Häuser - also Abgeordnetenhaus oder Oberhaus - vorgelegt. Eine Gesetzesvorlage wird, sofern in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, durch die Annahme in beiden Häusern Gesetz (Art. 59-I JV). Eine im Abgeordnetenhaus angenommene, im Oberhaus abgelehnte oder mit einer Änderung angenommene Gesetzesvorlage wird Gesetz, wenn sie im Abgeordnetenhaus mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zum zweiten Mal angenommen wird (Art. 59-II JV). Das Abgeordnetenhaus hat die Möglichkeit, die Sitzung eines gemeinsamen Ausschusses beider Häuser zu verlangen. Wenn ein fester Plan in der Sitzung nicht zustande kommt, ist das Verfahren wie oben. Wenn ein fester Plan zustande kommt, ist er dem Abgeordnetenhaus und dem Oberhaus zuzusenden. Das Gesetz ist fertig, wenn beide Häuser zustimmen. Wenn dieser Plan nicht die Zustimmung beider

Häuser findet, wird die Gesetzesvorlage durch einen Beharrungsbeschluss des Abgeordnetenhauses - wie oben geschildert - zum Gesetz. Das angenommene Gesetz wird vom Präsidenten des Hauses, in dem die Gesetzesvorlage zuletzt angenommen wurde, versehen mit den Unterschriften der Mitglieder des Kabinetts unter Mitunterzeichnung des Premierministers, dem Kaiser vorgelegt (Art. 65 PG). Innerhalb von dreißig Tagen verkündet der Kaiser (2) auf Empfehlung und mit Zustimmung des Kabinetts das Gesetz. Das Gesetz tritt grundsätzlich zwanzig Tage nach der Verkündung in Kraft (§ 1 Horei).

Bei Gesetzen, die nur auf öffentliche Gebietskörperschaften Anwendung finden, ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben: Das Gesetz kann vom Parlament nicht endgültig beschlossen werden, wenn ihm nicht in einer Abstimmung in der betroffenen öffentlichen Gebietskörperschaft mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen (Art. 95). Wenn es zu einer solchen Zustimmung kommt, wird der Parlamentsbeschluss Gesetz.

Auch im Fall einer Verfassungsänderung bedarf es eines besonderen Verfahrens: Hier ist ein Initiativantrag des Parlamentes von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jedes Hauses notwendig; dieser Änderungsvorschlag bedarf einer Volksabstimmung.

Es gibt auch in Japan die Verordnung als generelle Norm: Regierungsverordnungen und Ministerialverordnungen. Die ersteren werden vom Kabinett erlassen (Art. 73 JV). Die letzteren werden vom Minister des zuständigen Ministeriums erlassen. Sie bedürfen weder einer Unterschrift noch einer öffentlichen Kundmachung (Art. 12 Staatsverwaltungsorganisationsrecht).

3. Die systematische Struktur der Rechtsordnung

Es ist gerade in der Gesetzgebungstheorie von großer Bedeutung, ob das gesamte Recht als eine einheitliche Ordnung angesehen werden kann. Die Juristen haben bisher große Anstrengungen unternommen, das Recht, das von Natur aus nicht immer eine Einheit bildet, als einheitliche Ordnung darzustellen. Die Stufentheorie der Wiener rechtstheoretischen Schule (3) kann man in der Theorie und in der Rechtswirklichkeit die japanische Rechtsordnung gut analysieren und systematisieren. Wie das Europäische Recht hat das japanische Recht eine Stufenstruktur, und zwar so, daß die Verfassung den Gipfelpunkt der Rechtsordnung bildet und die jeweils rangniedrigeren Normen auf den ranghöheren beruhen. Folglich gilt die niederrangige Rechtsnorm nicht, wenn sie keine Grundlage in der höheren findet. Diese Geltungszusammenhänge können im folgenden logisch formuliert werden: Wenn "n¹" der Verfassung, "n²" dem Gesetz, "n³" der Verordnung und "n⁴" dem Urteil oder der Verwaltungsverfügung, und Symbol "Vxy" für den Satz "x beruht auf y" zugeteilt werden:

$$KK \Pi n^4 \Sigma n^3 V n^4 n^3 \Pi n^3 \Sigma n^2 V n^3 n^2 \Pi n^2 \Sigma n^1 V n^2 n^1$$

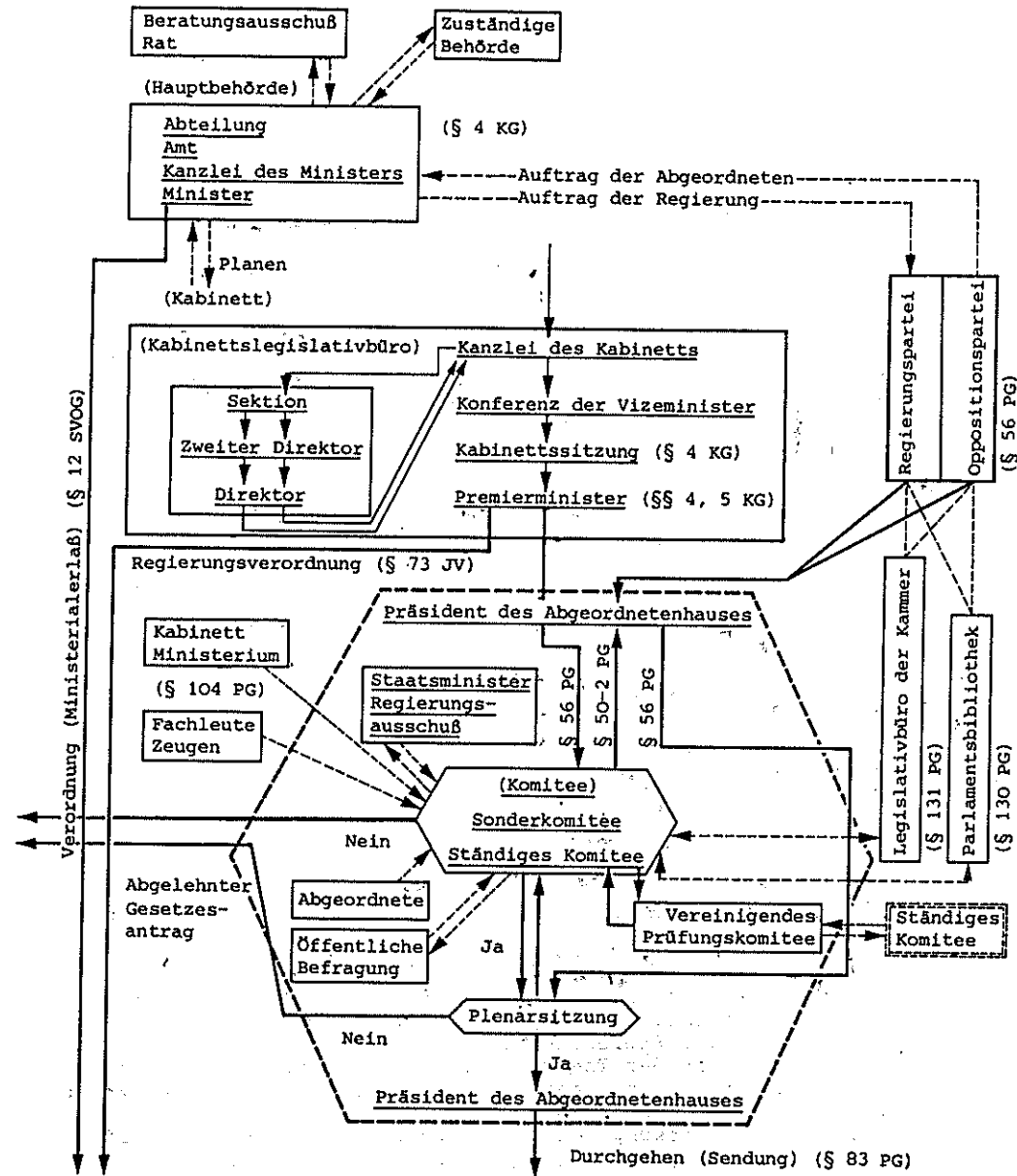
Von der Formel kann nach der Regel der Transitivität abgeleitet werden:

$$\Pi n^4 \Sigma n^2 V n^4 n^2$$

$$\Pi n^3 \Sigma n^1 V n^3 n^1$$

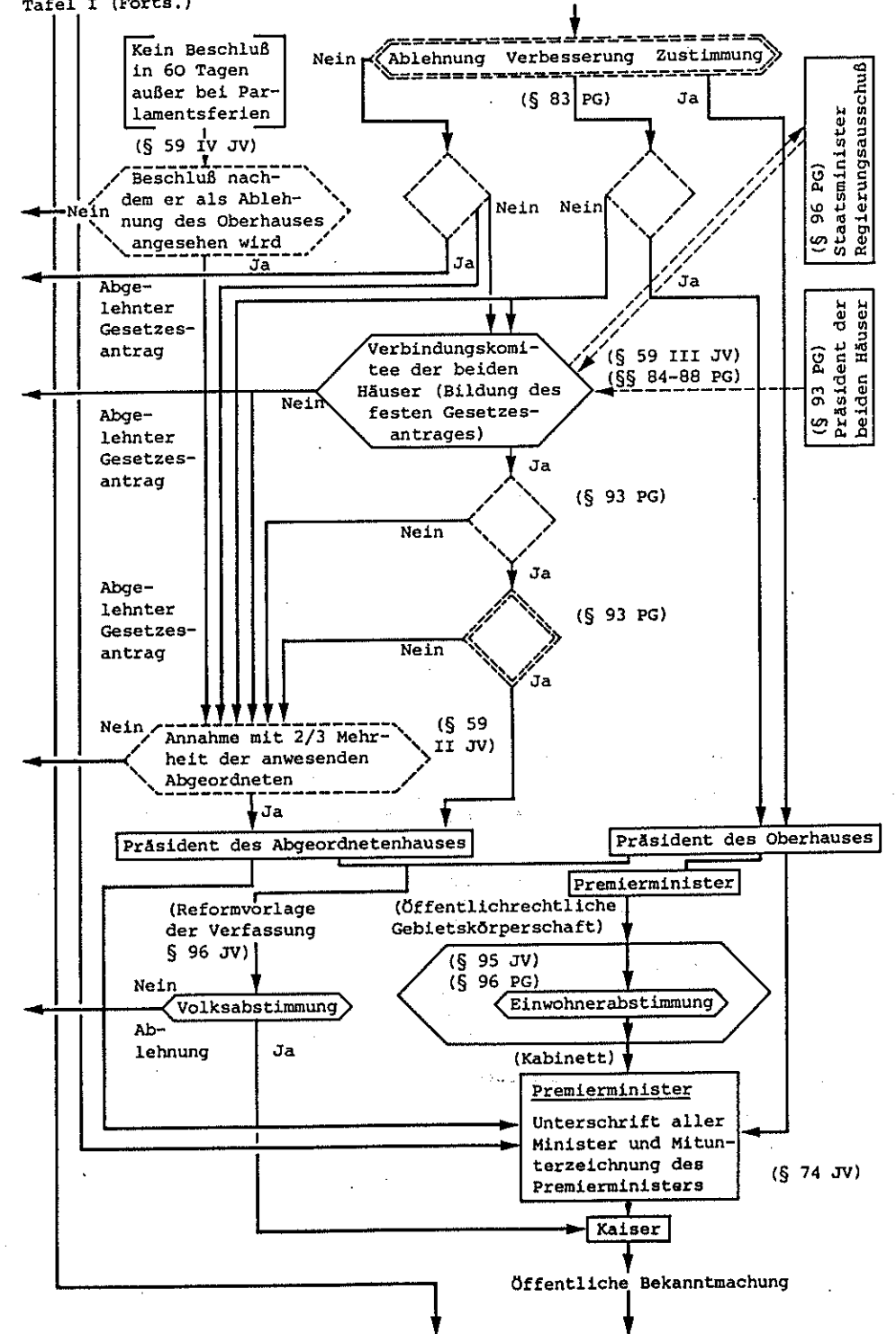
$$\Pi n^4 \Sigma n^1 V n^4 n^1$$

Tafel I. Japanischer Gesetzgebungsprozeß



Abkürzungsverzeichnis:
 JV Japanische Verfassung
 PG Parlamentsgesetze
 --- Abgeordnetenhaus
 --- Oberhaus
 ——— Prozeß des Gesetzesentwurfs
 ——— Verbindungen der Zusammenarbeit
 KG Kabinettsgesetze
 SVOG Staatsverwaltungsorganisationsgesetz
 --- Verlaufs der Gesetzesvorlage
 ◊ zeigt einen Entscheidungsprozeß

Tafel I (Forts.)



Dies bedeutet, daß jedes Urteil oder jede Verwaltungsverfügung nicht nur der Verordnung oder dem Gesetz, sondern auch der Verfassung entsprechen soll. Die japanische Verfassung hat dies durch eine ausdrückliche Bestimmung anerkannt (Art. 98). Da die japanische Rechtsordnung eine statische Einheit bildet, hebt es den Wert und die Nützlichkeit der formellen Einrichtung wie der Logik für das Gesetz und die Gesetzgebung, insbesondere für die Sicherung der Widerspruchsfreiheit.

4. Die Wirklichkeit der Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens

Japan hat den Grundsatz der Gewaltenteilung akzeptiert. Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Parlament, wie bereits oben erwähnt. Trotzdem wird in Wirklichkeit die Gesetzgebungstätigkeit auch von fast allen Verwaltungsbehörden ausgeübt. Obwohl Abgeordnete das Recht haben, einen Gesetzesantrag einzubringen, formulieren tatsächlich Verwaltungsbehörden den Gesetzesantragsentwurf, der vom Kabinett vorgelegt wird. Es scheint, daß z.B. im Bereich des Umweltschutzes mehr als 90 Prozent der Anträge von neu errichteten Umweltschutzbehörden entworfen und vom Kabinett dem Parlament vorgelegt wurden. Andererseits wurden weniger als 10 Prozent von Abgeordneten vorgelegt. Es ist sehr charakteristisch, daß die meisten Anträge vom Kabinett an das Parlament als Gesetz verabschiedet werden, aber die meisten Anträge von Abgeordneten diese Chance kaum haben (4).

Als eine Ursache kann die folgende Tatsache angesehen werden, daß es einer Partei bis jetzt gelungen ist, ununterbrochen an der Macht zu bleiben. Damit haben die der Regierungspartei angehörenden Bürokraten bisher alle Gesetzesanträge gemacht und sie dem Kabinett vorlegen können. Es kann auch die andere Tatsache bedacht werden, daß die Gesetzgebungsarbeit zur traditionellen handwerklichen Technik des Bürokraten gehört und dem Abgeordneten eine solche Technik und entsprechende Informationen fehlen. Dann müssen Gesetzgebungstheorie und -technik wissenschaftlich betrieben werden, um für Abgeordnete benutzbar zu sein; dies ist auch aus Gründen der Demokratie und der Volkssouveränität erforderlich.

II. Die formelle Theorie der Gesetzgebung in Japan - Die japanischen Arbeiten, die das Gesetz mit Hilfe formeller Theorie und Technik behandeln

1. Über Gesetzgebungstheorie im allgemeinen

Es ist leider eine Tatsache, daß die wissenschaftliche Forschung über Gesetzgebung in Japan nicht allzu stark entwickelt ist; die "Gesetzgebungstheorie" oder "Gesetzgebungswissenschaft" ist in Japan noch nicht als eine rechtswissenschaftliche Disziplin eingebürgert. Einige Gelehrte behaupten, Gesetzgebungspolitikwissenschaft sei sehr nötig. Bisher wurden einige politikdynamische oder sozialwissenschaftliche Forschungen unternommen. Die formelle Wissenschaft von der Gesetzgebung

Bemerkungen zu Tafel I:

- (1) Diese graphische Darstellung beruht auf der japanischen Verfassung, dem Parlamentsgesetz, dem Kabinettsgesetz und dem Staatsverwaltungsorganisationsgesetz. Sie zeigt nur den Fall, daß die Gesetzesvorlage zuerst im Abgeordnetenhaus beraten wird. Das Beratungsverfahren in jedem Haus ist zum Teil oder ganz weggelassen.
- (2) Diese graphische Darstellung wurde im Vergleich mit dem entsprechenden Diagramm in IWANAMI-KIHONROPPU vom Autor geschrieben.

entwickelt sich in Japan nur allmählich. Ein Grund mag darin liegen, daß man meint, Lücken im Recht, die notwendig vorausgesetzt werden, könnten durch Auslegung des Rechts ausgefüllt werden. Das Problem der Widerspruchsfreiheit wurde hauptsächlich für ein Problem der Auslegungstheorie des Rechts gehalten. Darum fehlt es an dem Versuch, Gesetzgebungswissenschaft oder Gesetzgebungstheorie als unabhängiges Lehrfach systematisch zu behandeln. Es gibt aber einige Arbeiten in mathematischer Logik und der Computerwissenschaft, die ihre Ergebnisse auf die Sphäre des Rechts anwenden. Mit diesen Mitteln scheint es möglich, die Gesetzesnormen und die Gesetzgebung genauer zu machen. Ich möchte dieses Problem als Hauptfrage kurz darstellen, und zwar anhand der formellen Forschung auf dem Gebiet der Gesetzgebungstheorie in Japan.

2. Auflösung der syntaktischen Mehrdeutigkeit durch Anwendung der mathematischen Logik

Ein Vorteil der Anwendung der mathematischen Logik auf das Recht ist, daß syntaktische Mehrdeutigkeiten sich auflösen lassen. Unter syntaktischer Mehrdeutigkeit versteht man die Mehrdeutigkeit von Verbindung zwischen Wort, Redensart und Satz. Dieses Problem hat Layman E. ALLEN im Jahre 1957 schon behandelt (5). In Japan hat Prof. Tomoyuki OHTA nach ALLEN versucht, Mehrdeutigkeiten in einigen Gesetzesartikeln durch Verwendung von Aussagenlogik zu lösen (6). Nach seiner Meinung kann die syntaktische Mehrdeutigkeit in zweierlei Weise auftreten. (A) Mehrdeutigkeit der Verbindung zwischen einem bestimmten Satz und Redewendungen, (B) Mehrdeutigkeit der Position bestimmter Verbindungen zwischen Satz und Redewendung. Jene (A) ist die sog. Mehrdeutigkeit der extensiven Implikation, der gegenseitigen Implikation und die der Disjunktion und der Konjunktion, weil ja die logische Umgangssprache mehrdeutig ist. Dies kann aber durch Anwendung der Operatoren der mathematischen Logik ausgeschlossen werden. Und diese (B) kann auch ausgeschlossen werden durch die logische Formalisierung. Dazu gibt es die folgende Methode: (1) Zerlegung eines Artikels in Elemente, (2) Festsetzung der logischen Relation zwischen den Elementen und deren Formalisierung, (3) Reduzierung der Aussagenformel auf die natürliche Sprache. Zum Beispiel bestimmt ein Artikel des japanischen Bürgerlichen Rechts: "Wenn der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt mißbraucht oder der Zweck der Erziehung sehr gefährdet ist, kann das Gericht für Familienangelegenheiten den Verlust der elterlichen Gewalt aussprechen, wenn ein Verwandter oder der Staatsanwalt das beantragt." Dann können wir den Artikel so formulieren. s^1 : "X ist Vater von Y". s^2 : "X ist Mutter von Y". s^3 : "X mißbraucht die Gewalt". s^4 : "X außerordentlich gefährdet". s^5 : "Z ist Verwandter von Y". s^6 : "Z ist Staatsanwalt". s^7 : "Z beantragt den Verlust der elterlichen Gewalt". s^{50} : "Gericht für Familienangelegenheiten kann Verlust der elterlichen Gewalt aussprechen". Dieser Artikel kann in folgender aussagenlogischer Formel dargestellt werden:

$$CKKKA^{s^1s^2}A^{s^3s^4}A^{s^5s^6s^7s^{50}}$$

Zuletzt wird die Formel in die natürliche Sprache übersetzt.

Die japanischen Gesetzesartikel enthalten viel weniger syntaktische Mehrdeutigkeiten als z.B. die in den USA. Eine städtische Regelung spricht wie folgt aus, wer das Recht hat, ein Gewehr zu tragen. Die Bestimmung lautet: "... anyone who wants to kill wild animals, policemen ... etc." (7). In Japan gibt es relativ wenig solcher Mehrdeutigkeiten. Trotzdem existiert auch bei uns das Problem. Zu Artikel 85 des Verkehrsgesetzes gibt es verschiedene Auslegungen über das Wort "oder"

bezüglich des Tätigkeitsbereiches der Polizei in der Hauptstadt Tokio und der Provinzialpolizei. Damit sind die Bürger unzufrieden. Deswegen kann sogar solche einfachere Anwendung der Aussagenlogik großen Effekt in der Rechtspraxis bringen.

Weiter ist aber Prädikatenlogik auf das Gesetz anzuwenden. Damit kann man das Gesetz noch genauer formalisieren, um mit ihm zu rechnen. Und in Verbindung mit der Anwendung der Prädikatenlogik handelt es sich in der Formalisierung des Gesetzes um die Behandlungsweise des Kalküls zwischen den verschiedenen Modalitäten. In Japan wird die Normenlogik oder die deontische Logik von einigen Juristen diskutiert (8). Soweit man die logische Formalisierung des Gesetzes unternimmt, braucht man nach meiner Meinung keine besondere Normenlogik, wie die mathematische Logik, zu konstruieren (9). Trotzdem meine ich, daß es zur logischen Formalisierung des Gesetzes sowie zum logischen Kalkül des Gesetzes erforderlich ist, daß die Inferenzregeln zwischen den normativen Modalitäten als zusätzliche Axiome in das System der mathematischen Logik eingeführt werden; denn das Rechtssystem oder Rechtsdenken in der Wirklichkeit setzt sich aus verschiedenen normativen Modalvorstellungen, wie Erlaubnissen, Geboten, Verboten usw. zusammen. Die Forschung bezüglich der Anwendung der Prädikatenlogik im Gesetz und bezüglich ihrer Verbindung mit dem Kalkül der normativen Modalitäten wurde in Japan noch nicht ausgeführt. Dies sind die zukünftigen Aufgaben (10).

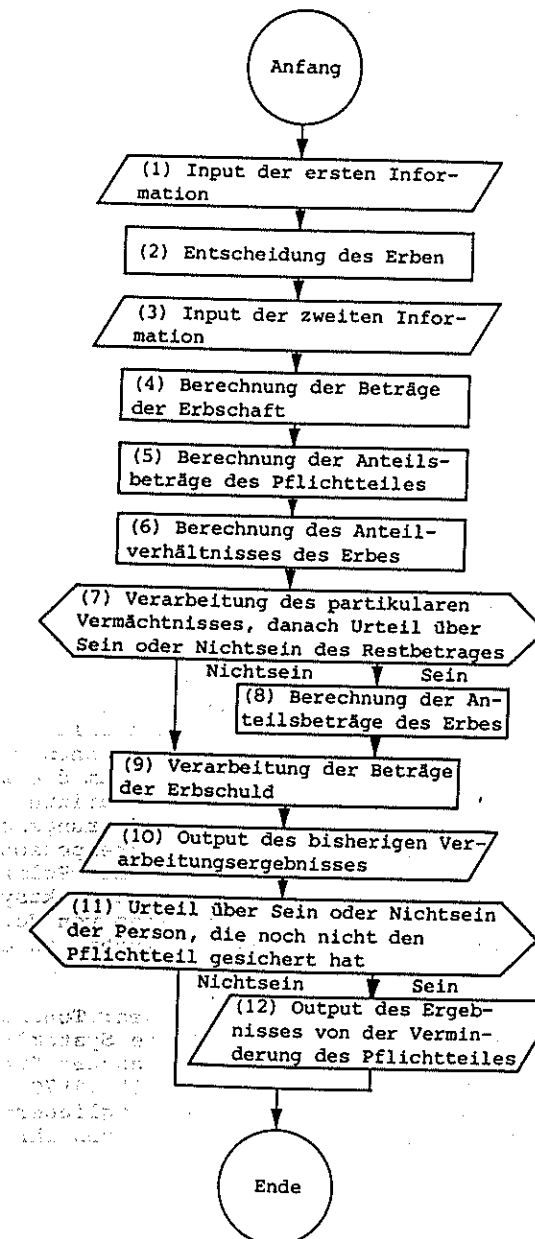
3. Die Formalisierung des Gesetzes und die vom Computer ausgeführte automatische Berechnung

Es ist einer der Vorteile der Formalisierung des Gesetzes, daß der automatische Schluß oder Kalkül, insbesondere der durch Computer, möglich ist. Man kann dem Computer einen gewissen Rahmen vom Gesetz vorher eingeben, um ihn über die Folge der Gesetzesanwendung für einen gegebenen Fall schließen zu lassen. Auf diesem Gebiet gibt es eine Arbeit in Japan, und zwar das Tohoku-Universität-Projekt für "die elektronische Verarbeitung der Erbprobleme" (11).

Das Projekt hat einige Paragraphen des japanischen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 887, 889, 890, 900, 901, 902, 903, 904, 1029, 1030, 1044) mathematisch formuliert und geplant, die Erbquote als Folge des rechtlichen Schlusses mittels Computer zu berechnen. Der Abriß der betreffenden elektronischen Verarbeitung kann im folgenden "float-chart" (Tafel II) gezeigt werden (12).

Im Schritt (1) dieser Tafel werden die Personen, die die Möglichkeit haben, Erbe zu werden, symbolisiert, und die Symbole in den Computer eingegeben. Da der Computer die genauere Information über die Erben, die im Schritt (2) entschieden wurden, erfordert, werden weitere Informationen wie die Familienstruktur des Erblassers, der Betrag der positiven Erbschaft, der Betrag der Erbschuld, das Verhältnis jedes Erben zu dem Erblasser, der Inhalt des Testamentes usw. im Schritt (3) eingegeben. Zur Entscheidung oder Berechnung im Schritt (2), (4), (5), (6), (8), (9) und (11) sind die rechtlich erheblichen Elemente der Rechtsnormen symbolisiert und die Systeme der rechtlichen Kalküle mathematisch oder mengentheoretisch formuliert worden. Dabei sind die Rechtsnormen nicht Satz für Satz formuliert, sondern jedes Element der Rechtsnormen unter dem Gesichtspunkt der Berechnung analysiert und danach in jedem Schritt der Berechnung jeweils rekonstruiert worden. Im Schritt (10) werden die Zeichen der Erben, der reine Betrag der Erbschaft, die konkreten Anteilsbeträge der Erbschaft, die Anteilsbeträge des Pflichtteiles usw. herausgebracht. Zum Schluß werden Sein oder Nichtsein der Personen, die noch nicht den Pflichtteil gesichert haben,

Tafel II



im Schritt (11) entschieden; wenn sie nicht da sind, ist die betreffende Verarbeitung zu Ende, und wenn sie da sind, wird die Verarbeitung des Pflichtteiles ausgeführt (13). Auf diese Weise wird genau entschieden, wer wieviel erben kann.

Das oben dargestellte System der elektronischen Verarbeitung des Erbproblems ist, wie durch obige Erklärung gezeigt wurde, nicht ganz automatisch. Insbesondere kommt eine "Wartezeit" zwischen der ersten und der zweiten Verarbeitung dadurch zustande, daß die erste Inputinformation und die zweite Inputinformation geteilt und getrennt eingegeben werden (14). Außerdem ist in diesem Verarbeitungsprogramm die Mitwirkung des rechtlichen Fachmannes vorausgesetzt, der aber mehr Zeit und Arbeit braucht, um aus der vom Klienten beigebrachten Information die Formulierung zum Füttern des Computers zu entwerfen, als das Ergebnis mit Bleistift und Papier selbst zu berechnen. Daher ist dieses System auf seinem gegenwärtigen Stand praktisch nicht von großem Nutzen. Diese Grenzen des Tohoku-Universität-Projektes dürfen aber nicht überschätzt werden, denn diese Schwierigkeit kann im Prinzip überwunden werden, wenn in der Zukunft eine "Dialog"-Methode produziert wird, nach der man Computer in der Frage-und-Antwort-Weise operieren kann (15). Für die Dialogmethode ist es die dringendste Aufgabe, die dem Gesetz gerechte Computersprache zu finden.

4. Die gegenwärtige Lage der elektronischen Datenverarbeitung auf dem Gebiet des Rechts

Seit die Methode des Information-Retrieval im Recht, die von John F. HORTY im Jahre 1960 in Pittsburgh entwickelt wurde, vermittels Takeo HAYAKAWA und Kazuo TOMURA 1964 in Japan bekannt wurde, haben allmählich auch japanische Juristen an den Problemen der Anwendung des Computers im Recht Interesse gefunden. Die praktische Anwendung ist aber in der Tat nicht gut entwickelt. Es gibt jedoch einige wirklich laufende Systeme und versuchsweise Projekte. Hier möchte ich die gegenwärtige Lage der EDV im Recht in Japan schildern, indem ich solche Arbeiten kurz vorstelle und ihre Problematik erwähne.

In der öffentlichen Verwaltung wird die Anwendung von Computern wenigstens auf folgende vier Arten tatsächlich durchgeführt: Information-Retrieval in Bezug auf Patente, auf Immigration sowie Emigration, auf die Kontrolle des kriminellen Lebenslaufes, und auf Führerscheindatei. Erstere wurde vom Patentamt eingerichtet, um die Kontrolle der Patente zu erleichtern. Dieses System verwendet speziell entworfene hierarchische Klassifikationsschemata, nach denen wirksam Information klassifiziert, gespeichert und, wenn notwendig, wiedergewonnen werden kann. Die zweite wurde vom Justizministerium verwandt, um die Zu- und Abwanderung in Japan kontrollieren zu können (16). Im dritten System, das der Polizei zur Verfügung steht, werden die Ausführungsmodalitäten bei Diebstahl, Raub und Betrug einschließlich der Täterpersonalien gespeichert (17). Das letzte wurde 1969 ebenfalls bei der Polizei in Dienst gestellt, um nach amerikanischem Vorbild ein Strafpunktsystem auszuführen, das jeden Führerscheininhaber einer Reihe von Verwaltungsanordnungen unterwirft, wie z.B. Verwarnung, Teilnahme an einem Verkehrsunterricht oder Entzug des Führerscheines (18).

An Versuchsprojekten gibt es die beiden folgenden: Tohoku-Universität-Projekt, das oben schon erwähnt wurde, und "Case System"-Projekt, das nachstehend erläutert wird. Das Projekt heißt genauer "Das durch Kanji mit Hiragana ausgeführte Rechtsprechungsretrieval" (1970) (19), das von Kazuo TOMURA vom Obersten Gerichtshof und von Mitgliedern der Hitachiseisakuscho entwickelt wurde. Der Gegenstand des von ihr ausgeführten

Versuches eines Systems für das Rechtsprechungsretrieval besteht in der Abfassung des "master file" der Rechtsprechungen und in der Retrievalverarbeitung von Fragen. Er behandelt 147 Rechtsprechungen in der Rechtsprechungssammlung des Obersten Gerichtshofes im Jahre 1965. Die im Computer gespeicherte Rechtsprechung ist nur Teilspeicherung und gibt nicht den gesamten Inhalt der Rechtsprechung, sondern nur die zwecks Indexierung der Rechtsprechung ausgewählten rechtlichen Hauptpunkte und die Namen der Fälle wieder. In- und Output-Daten sind Sätze von Kanji- mit Hiragana-Buchstaben. Inputdaten der Rechtsprechung werden mit dem Kanjifernschreiber auf ein Papierband gelocht und durch den Lochstreifenleser in den Computer eingegeben; das gilt auch für die Frage. Die Inhalte der Inputrechtsprechung sind als eine gewisse Zeichenreihe bezeichnet und gespeichert. Bei dem Nachschlagen ermittelt man den im Vergleich mit dem "thesaurus" zu erfragenden Ausdruck und schlägt durch die Zusammensetzung (das logische Produkt) der Ausdrücke die benötigte Rechtsprechung nach.

Das oben erwähnte Projekt ist nur ein Versuch im begrenzten engeren Rahmen der Anzahl und des Inhaltes der Rechtsprechung, wie wir gesehen haben. Aber es hat trotzdem für japanische Verhältnisse eine nicht geringe Bedeutung, da es die Möglichkeit des elektronischen Information-Retrieval der Rechtsprechung in Japan erstmals geschaffen hat.

Was die Verwirklichung des Information-Retrieval der Rechtsprechung und Gesetze betrifft, ist die gegenwärtige Lage in Japan im Vergleich mit der in den USA oder der BRD noch rückständig. Der Grund hierfür liegt in folgenden zwei Punkten: Erstens ist die Quantität der Information im Recht nicht so groß wie in den USA, und die Rechtspraxis hat keinen so großen Bedarf an elektronischer Datenverarbeitung. Zum Beispiel umfaßt seit der Gründung des Obersten Gerichtshofes im Jahre 1947 bis 1969 die gesamte Anzahl der Entscheidungen, die in der Rechtsprechungssammlung des Obersten Gerichtshofes, der Rechtsprechungssammlung der unteren Instanz usw. eingetragen wurden, 24.000 Fälle; sie entsprechen etwa der gleichen Quantität nur für ein Jahr in den USA (20). Der zweite Grund liegt in der Besonderheit der japanischen Sprache, und zwar darin, daß die japanischen Ausdrücke im Vergleich mit Englisch oder Deutsch für die Anwendung des Computers nicht geeignet sind. Im Japanischen benützt man viele Ideogramme Kanji (oder chinesische Zeichen - gewöhnlich 1.500) zusammen mit Katakana sowie Hiragana, den phonetischen Buchstaben (je 46); denn es gibt so viele Wörter im Japanischen, die trotz verschiedener Bedeutung gleich ausgesprochen werden. "Ho" bedeutet z.B. Recht, Geschütz, Nachricht, Richtung usw. und wird daher mit dem Kanji-Symbol so geschrieben:

Stimme (Alphabet)	HIRAGANA	KATAKANA	KANJI	DEUTSCH
HO	法	ホ	法	Recht
HO	砲	ホ	砲	Geschütz
HO	報	ホ	報	Nachricht
HO	方	ホ	方	Richtung

Man braucht gewöhnlich in einer Entscheidung etwa 1.300 Kanji (21). Eine große Anzahl von Kanji in den Computer zu füttern, ist zeitraubend und auch sehr kostspielig. Und es ist für den Computer nicht leicht, zahllos Kanji direkt abzulesen. Weiter läßt das geschriebene Japanisch keinen Raum zwischen den Wörtern. Das macht es für den Computer unmög-

lich, vermittels des Raumes das einzelne Wort zu isolieren (22). Deswegen ist es schwierig, die Rechtsprechung in der ursprünglichen Form in den Computer zu füttern. Für die Vorbereitungszeit zum Einspeichern würde man daher viel Mühe, viel Zeit und viel Geld brauchen.

Was die Anwendung des Computers auf dem Gebiet der Gesetzgebung anlangt, gibt es in Japan weder ein wirkliches System noch einen Versuch zur Verwendung des Computers bei der Abfassung der Gesetzesvorlage. Diese Lage beruht auch auf den oben genannten Gründen.

III. Konklusion - Probleme und Ausblick

Ich habe versucht, die gegenwärtige Lage des Systems und der formalen Theorie der Gesetzgebung in Japan darzustellen. Zum Schluß möchte ich aus den obigen Darstellungen einige Problempunkte und Aussichten als Konklusion angeben.

1. Das Parlament ist das einzige Gesetzgebungsorgan in Japan, und das Gesetzgebungssystem ist demokratisch und wohlgedacht. Aber die materielle Macht der Gesetzgebung hat nicht immer der Abgeordnete als Vertreter des Volkes, sondern die Bürokratie, weil der Gesetzesentwurf nur von der traditionellen beruflichen Technik der Bürokratie abhängig ist.
2. Die Anwendung moderner formeller Technik und Methode auf die Gesetzgebung ist nicht nur deswegen in Japan erforderlich, um das Gesetz genauer und widerspruchsfrei zu machen, oder nur um den mechanischen Kalkül anwendbar zu machen, sondern auch um das demokratische Parlament fruchtbar zu machen und auch den Willen des Volkes im Gesetz genauer widerzuspiegeln.
3. Für Theorie und Praxis der Gesetzgebung gibt es einige Versuche, die Logik und den Computer im Recht anzuwenden. Die gegenwärtige Entwicklung in Japan ist noch nicht so weit, daß diese Methoden für die Theorie und die Praxis der Gesetzgebung nutzbar gemacht werden können.
4. Der Vorteil des japanischen Rechts für eine solche Theorie und Technik liegt darin, daß japanisches Recht geschriebenes Recht ist und daß es einheitlich ist. Der Nachteil liegt im japanischen Sprachcharakter.
5. Der japanische Jurist muß viel von der nützlichen Methode und der Technik für Gesetzgebungstheorie, wie sie in Europa und den USA entwickelt wurden, einführen (23). Weiter ist es seine Aufgabe, auch eine Technik und Methoden zu entwickeln, die dem japanischen Recht adäquat sind.
6. Nach solchem Studium könnten auch unsere japanischen Juristen viel dazu beitragen, eine bessere Gesetzgebungstheorie zu entwickeln. Ich denke dabei an eine Entwicklung wie in unserer Industrie: z.B. Eisen, Schiff, Auto, Elektronik usw., die früher von Europa eingeführt wurden, jetzt aber nach Europa exportiert werden. Das hoffe ich auch für die Rechtswissenschaft. Diesem Ziel möge auch unsere Arbeit gelten!

Anmerkungen

- (1) Der Bereich dieser Befugnis umfaßt die eigene Geschäftsordnung, den staatlichen Übertragenen Wirkungsbereich und Verwaltungsangelegenheiten
- (2) Da der Kaiser nur das Symbol Japans und der Einheit des japanischen Volkes ist (Art. 1 JV), kann er auf Empfehlung und Zustimmung des Kabinetts nur in Staatsangelegenheiten (nicht in Staatsverwaltungssachen) tätig werden. Der japanische Kaiser kann nur formelle symbolische Handlungen vornehmen. Vgl. SAKUMA, T.: Gendaikenpo Gaisetsu (Abriß der jetzigen Verfassung), Kyoto 1971, S. 13
- (3) Insbesondere ist die Stufentheorie von Hans KELSEN (Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 228 ff.) in Japan sehr bekannt geworden und hoch geschätzt
- (4) Zum Beispiel waren die Anzahl der vom Kabinett vorgelegten Gesetzesanträge und der von Abgeordneten vorgelegten Gesetzesanträge und die Anzahl der zustande gekommenen Gesetzesanträge im 61. und 62. Parlament (1968/69) jeweils wie folgt:

	(Nach dem Staatsbericht)	
	Anzahl der Vorlagen	Anzahl des Zustandekommens
Die vom Kabinett vorgelegten Gesetzesanträge	144	92
Die von Abgeordneten vorgelegten Gesetzesanträge	92	5

Die Anzahl der von Abgeordneten vorgelegten Gesetzesanträge und der zustande gekommenen Gesetzesanträge ist jedoch allmählich größer geworden

- (5) ALLEN, L.E.: Symbolic Logic: A Razor-Edged Tool for Drafting Interpreting Legal Documents, 66 Yale Law Journal, 1957, S. 833 ff.
- (6) OHTA, T.: Gendaihogaku To Kigoron (Die moderne Rechtswissenschaft und die symbolische Logik). In: Gendaihogaku No Hoho (Die Methode der modernen Rechtswissenschaft). Iwanami Gendaiho Koza 15, Tokio 1966, S. 285 ff.
- (7) Vgl. AOMI, J.: Hotesugku Gairon (Die Grundzüge der Rechtsphilosophie), erweiterte und veränderte Aufl., Tokio 1973, S. 132
- (8) Zum Beispiel OHTA, T.: Gendaihogaku To Kigoron (Die moderne Rechtswissenschaft und die symbolische Logik). In: Gendaihogaku No Hoho (Die Methode der modernen Rechtswissenschaft). Iwanami Gendaiho Koza 15, Tokio 1966; MORIYA, M.: Ho No Ronrigaku (Logik des Rechts). In: Gendai No Hotetsugarkuriron (Theorien der gegenwärtigen Rechtsphilosophie). Yagi, T. (Hrsg.), 1971; TAIRA, R., YOSHINO, H.: Horonrigaku No Igi Oyobi Kadai To Hoho (Der Begriff, die Aufgabe und die Methode der Rechtslogik). In: 45 Hogakukenyu (Rechtswissenschaftliche Untersuchung) 7, 1972, S. 1-39
- (9) Vgl. RÖDIG, J.: Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen. In: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Albert, H., Luhmann, N., Maihofer, W., Weinberger, O. (Hrsg.). Düsseldorf 1972, Bd. 2, S. 163 ff.
- (10) Was die logischen Kalküle der Gesetze insbesondere zur Sicherung der Widerspruchsfreiheit der Gesetze betrifft, muß man beachten, daß die Logik die Widerspruchsfreiheit der Formel nicht immer mechanisch kalkulieren kann. A. CHURCH hat schon bewiesen, daß es im allgemeinen bei dem Kalkül der mehr als zweistelligen Bezie-

- hungen kein Entscheidungsverfahren gibt (vgl. CHURCH, A.: A Note on the Entscheidungsproblem, Journal of Symbolic Logic 1, 1936, S. 101 f.). An diesem Punkt hat die Logik also eine Grenze
- (11) Das Projekt wurde unter Mitarbeit von Juristen (Ryokuya SUZUKI und Hatsuyo SUZUKI) und von Informatikern (Zenchi KIYASU, Namio HONDA, Yochi SEKI und Ryugi NISCHITANI) an der Universität Tohoku durchgeführt. Zu diesem Projekt s. noch: Tohokudaigaku Hogakujohokagaku Kenkyukai (Untersuchungsgruppe der Rechtswissenschaft-Informatikwissenschaft), Denshikeisanki Niyoru Sozokumondai No Shori - Hogaku Nikansuru Johoshorikagakuteki Kosatsu I (Die elektronische Verarbeitung der Erbprobleme - die informatikwissenschaftliche Untersuchung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft I). In: Jurist 397 (1968), 155 - 148; 401 (1968) 151 - 145; 403 (1968) 159 - 152; 405 (1968) 127 - 120; 407 (1968) 147 - 140
- (12) Jurist, 397 (1968) 153 ff.
- (13) Die Ordnung der Verminderungsverarbeitung ist im Vergleich mit der tatsächlichen rechtlichen Verhandlung umgekehrt. Der Grund der obigen Verfahren liegt nur darin, daß der in diesem Projekt verwendete Computer (NEAC - 2230) relativ klein ist und eine relativ kleine Gedächtniskapazität hat, man kann mit diesem Verfahren die Gedächtniskapazität vermindern. Vgl. Jurist, 397 (1968) 152
- (14) Vgl. Jurist, 397 (1968) 148
- (15) Siehe J. AOMIs und T. OHTAs Abhandlung, in: Jurimetric Journal, März 1972, S. 140-144
- (16) Vgl. J. AOMIs und T. OHTAs Abhandlung, in: Jurimetric Journal, März 1972, S. 141 f.
- (17) Siehe: Polizeinachrichten - Sonderausgabe "Polizei in Japan", 13 (1973) 33
- (18) Polizeinachrichten - Sonderausgabe "Polizei in Japan", 13 (1973) 33
- (19) Siehe: TOMURA, K., HIRAI, O., FUJIMOTO, K., OHMORI, E., SAWA, Y.: Kanji Hiragana Niyoru Hanrei Kensaku Sisutemu - Case System - (Das durch Kanji mit Hiragana ausgeführte Rechtsprechungsretrievalsystem - Case System -). In: Hitac Yuza Kenkyukai Dai 7 Kai Kinenronshu (7. Festschrift für Hitacbenutzerseminar), 1970, S. 75-96
- (20) Vgl. FUJITA, K.: Amerika Gaschukoku No Shihobunya Niokeru Computer Riyo No Doko Nitsuite II (Über die Richtung der Verwendung des Computers auf dem Gebiet der Justiz in USA II). In: 28 Horitsu No Hiroba (Der Platz des Rechts) 9, 1975, S. 60
- (21) Das macht auch die Methode der Umschreibung der japanischen Rechtsprechung mithilfe der Alphabetbuchstaben zum Einspeichern in den Computer tatsächlich sinnlos
- (22) Vgl. J. AOMIs und T. OHTAs Abhandlung, in: Jurimetric Journal, März 1972, S. 144 f.
- (23) Japanische Juristen haben schon nicht geringes Interesse auch an der Entwicklung der Rechtsinformatik in Deutschland. Siehe: TAKEUCHI, Y., YOSHINO, H.: Eine Skizze der Rechtsinformatik, 228 Meiji Gakuin Ronso, 1975, S. 81-85